

ZUSAMMEN MEHR ERLEBEN

Die Initiative für sozialen
Zusammenhalt in Hessen.
Jetzt Förderung beantragen!

BEWERBUNGSAUFRUF FÜR DAS STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM „SOZIALER ZUSAMMENHALT“ IN HESSEN

Mit dem Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt unterstützen Bund und Länder Kommunen erfolgreich bei der gezielten Stabilisierung und Aufwertung strukturschwacher Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf.

Das Programm zielt darauf ab, städtebauliche Missstände zu beseitigen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, die Chancen auf

Bildung und Teilhabe zu erhöhen und die Inklusion aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Durch die Gestaltung des öffentlichen Raums, den Ausbau der sozialen Infrastruktur, die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements, den Aufbau von Vernetzung und Kooperation und die Entwicklung integrierter Handlungsansätze sollen die Wohn- und Lebensbedingungen der Menschen in benachteiligten Quartieren nachhaltig verbessert werden.

1. Stadtteile integriert entwickeln - Förderprogramm mit ganzheitlichem Ansatz

Um die vielfältigen Herausforderungen bewältigen zu können, nimmt das Förderprogramm besonders die soziale Entwicklung in den Quartieren in den Fokus. So können neben der baulich-investiven Fundierung die integrierte Planung, das Quartiersmanagement sowie die Vernetzung, Einbindung, Beteiligung und Aktivierung der lokalen Akteurinnen und Akteure und der Bewohnerschaft gefördert werden. Damit werden Impulse für das langfristige Zusammenwirken von Verwaltung, lokaler Wirtschaft, Verbänden, Stiftungen, Initiativen, Institutionen wie Schulen und Kitas, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, lokaler Gemein-

wesenarbeit und Ehrenamt gesetzt. Alle gemeinsam stärken die gemeinwohlorientierte Quartiersentwicklung.

Im Sinne einer nachhaltigen Stadterneuerung erfolgt eine enge Verknüpfung sozialer, ökologischer, kultureller und ökonomischer Handlungsfelder. Dort, wo die Verzahnung der unterschiedlichen Handlungsfelder besonders gut ineinandergreift, sind in der Regel die nachhaltigsten Veränderungen der sozialen Quartiersentwicklung zu beobachten. Die folgenden Handlungsfelder wurden vom Land Hessen als Voraussetzung einer nachhaltigen, sozialen Quartiersentwicklung entwickelt und müssen im örtlichen Kontext in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein:

- ▶ **Soziale und kulturelle Infrastruktur sowie Bildungsorte**
- ▶ **Wohnen und Wohnumfeld**
- ▶ **Nachbarschaftliches Zusammenleben, Integration, Inklusion und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen**
- ▶ **Aktivierung und Beteiligung**
- ▶ **Öffentliche Räume und Freiflächen für Begegnung, Freizeit, Bewegung, Sport und Gesundheit**
- ▶ **Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, grün-blaue Infrastruktur und Umweltgerechtigkeit**
- ▶ **Nahversorgung und Daseinsvorsorge**
- ▶ **Nachhaltige Mobilität**
- ▶ **Lokale Ökonomie, Arbeitsmarkt und Qualifizierung**
- ▶ **Image und Sicherheit**

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Kommune im Rahmen der Förderung aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) (§171e Absatz 5 BauGB), in dem die Handlungsfelder analysiert und beschrieben werden.

Um mehrdimensionale Projekte und Maßnahmen in allen Handlungsfeldern umzusetzen, ist ein funktionierender Organisationsrahmen erforderlich. Geeignete Steuerungs- und Kooperationsstrukturen helfen dabei, die komplexen Aufgabenstellungen der sozialen Stadtteilentwicklung

in einem abgestimmten und integrierten Vorgehen mit möglichst vielen relevanten Beteiligten in Angriff zu nehmen.

Die Einrichtung eines Stadtteilbüros und eines Quartiersmanagements ist daher im Programm Sozialer Zusammenhalt erforderlich und Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektverlauf. Das Quartiersmanagement hat sich im Programm als zentrales Instrument zur Stabilisierung benachteiligter Stadtteile etabliert. Es begleitet städtebauliche Maßnahmen, koordiniert den Prozess auf Quartiersebene, vernetzt und beteiligt die Bewohnerinnen und Bewohner und aktiviert Akteure in den Stadtteilen.

2. Rechtsgrundlage der Förderung

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs, insbesondere der §§ 171a bis 171e BauGB, sowie den aktuellen Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung.

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den jeweils gültigen Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung enthalten. Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Die aktuell gültigen Richtlinien können abgerufen werden unter:

<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/>

3. Gebietsbezogene Förderung

Die Kommune legt das Gebiet, in dem das Förderprogramm durchgeführt werden soll, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum durch Beschluss als Maßnahmensgebiet des Sozialen Zusammenhalts fest. Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmensgebiet nach §171e Absatz 3 BauGB, als Sanierungsgebiet nach §142 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach §172 BauGB erfolgen.

Gebietsüberschneidungen mit anderen Programmen der Städtebauförderung (z.B. Wachstum und Nachhaltige Erneuerung oder Lebendige Zentren) oder dem Programm Dorfentwicklung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Überschneidung mit Städtebauförderungsgebieten, deren Schlussabrechnung noch nicht final abgewickelt wurde.

4. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme, für den die Zuwendungsempfänger Bewilligungsbescheide erhalten, soll zehn Jahre nicht überschreiten. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung durch Verpflichtungsermächtigungen kann sich daraus ein entsprechend längerer Abwicklungszeitraum ergeben.

5. Einsatz von Fördermitteln

Die Fördermittel des Programms Sozialer Zusammenhalt können insbesondere eingesetzt werden für:

- ▶ Planungen und Untersuchungen externer Auftraggeber, insbesondere der Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)
- ▶ die Vergütung für ein extern beauftragtes Quartiersmanagement, in dem sowohl stadt- als auch sozialplanerische Kompetenzen vertreten sind sowie weitere externe Auftraggeber für die planerische Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
- ▶ die Öffentlichkeitsarbeit zur Einbindung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie aller Akteure im Fördergebiet
- ▶ den Erwerb von Grundstücken für Gemeinbedarfseinrichtungen und öffentliche Freiflächen
- ▶ die Freilegung von Grundstücken und sonstige Ordnungsmaßnahmen für Gemeinbedarfseinrichtungen und öffentliche Freiflächen
- ▶ die Herstellung oder Umgestaltung von Freiflächen wie öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen, die Herstellung von öffentlichen Fuß- und Radwegen, Umwelt und Naturschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich, wie beispielsweise die Schaffung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- ▶ die Schaffung bzw. Erhaltung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Neubau oder Modernisierung

► **die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung lokaler Akteure im Fördergebiet**

Nähere Einzelheiten sind den aktuell gültigen Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung zu entnehmen.

6. Förderung im ersten Programmjahr und in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr erhalten die Förderstandorte Fördermittel für die Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, wie z. B. für die Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, für das Fördergebietsmanagement sowie für Planungen und Untersuchungen. Weitere Maßnahmen können bei der jährlichen Antragstellung in den Folgejahren beantragt werden.

7. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils beträgt in der Regel zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben.

8. Gebietsbezogene Förderung

Die Ausschreibung richtet sich an hessische Städte und Gemeinden mit Orts-/Stadtteile mit zentralörtlicher, wie z.B. Wohnstruktur, bzw. Versorgungs- und Dienstleistungsstruktur.

Bei den in Frage kommenden Fördergebieten handelt es sich um strukturschwache Stadt- und Ortsteile mit städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen. Die Auswahl des Gebietes durch die Kommune ist auch anhand sozialstatistischer Indikatoren vorzunehmen, die geeignet sind, die besondere Problemlage des Gebietes innerhalb der Kommune zu beschreiben.

Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung verdeutlicht die Bedeutung des sozialen Zusammenhalts für die Gesellschaft. Dort ist festgelegt, dass die erfolgreichen Aspekte der Programmumsetzung verstetigt und weiter ausgebaut werden sollen. Verstärkt sollen Mittelzentren im ländlichen Raum berücksichtigt werden.

Die Aufnahmekapazität in das Förderprogramm ist begrenzt. Falls die grundsätzliche Förderwürdigkeit eines Standortes ausgesprochen wird, besteht die Möglichkeit, die im Jahr 2024 nicht aufgenommen Standorte im Folgejahr 2025 zu berücksichtigen.

**JETZT
FÖRDERUNG
BEANTRAGEN!**

9. Antragsfrist und Antragsstellung

Die Antragsunterlagen sind vollständig bis zum **14. Juni 2024** einzureichen.

Die Antragsunterlagen sowie weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/foerderprogramme/neuaufnahmen-im-programm-sozialer-zusammenhalt-jetzt-bewerben.html>

Oder den QR Code scannen:



- ▶ Bitte senden Sie die Antragsunterlagen an die folgenden Mailadressen:

nachhaltige.stadtentwicklung@wirtschaft.hessen.de

sozialer.zusammenhalt@hessen-agentur.de

Ansprechpartnerin im HMWVW - Referat Städtebau und Städtebauförderung:

Luzy Grossmann

Telefon: +49 (0)611 815-2282

Mail: luzy.grossmann@wirtschaft.hessen.de

Fragen zur formellen Antragstellung können hier gestellt werden:

HA Hessen Agentur GmbH (HA)

Christoph G. Graß

Telefon: +49 (0)611 95017 - 8723

Mail: christoph.grass@hessen-agentur.de

Holger Stangner

Telefon: +49 (0)611 95017 - 8321

Mail: holger.stangner@hessen-agentur.de



HESSEN



Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum